Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1621 öffentlich

Beschluss über die Änderung der Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.05.2019 zur Weiterführung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft

Datum
15.02.2022
Verfasser:
Scheiderer, Pirko

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	25.04.2022	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	27.06.2022	Ö
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	14.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Anlage 1 zum öffentlichrechtlichen Vertrag zur Weiterführung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 13.05.2019 in der Fassung des anliegenden Entwurfs.

Sachverhalt

In der bisherigen Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Weiterführung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft sind mehr Produkte enthalten, als umlagefähig sind. Dies resultiert daraus, dass die Liste der Produkte bei der Erarbeitung der Anlage 1 zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 18.02.2019 zur Beschlussnummer VO/12SV/2019-063 dem Abrechnungsmodus entnommen war, wie er bis einschließlich des Jahres 2019 angewendet wurde. Mit Inkrafttreten des neuen Vertrages am 1. Januar 2020 wurden jedoch alle Beschäftigten, die Aufgaben für die gemeinsame Verwaltung wahrnehmen, dem Produkt 11201 "Personalwesen" zugeordnet. Dabei erfolgt die Kostenverteilung der jeweiligen zeitlichen Anteile, die für andere Aufgaben bzw. Produkte aufgewendet werden, über eine Umlage.

Außerdem ist bei der praktischen Anwendung der Berechnungsgrundlage

aus dem oben genannten Vertrag aufgefallen, dass darin keine Umlage der Kosten enthalten ist, die entstehen, wenn zur Überbrückung von personellen Engpässen z.B. bei Eltern- oder Krankheitszeiten die Inanspruchnahme eines Personaldienstleisters erforderlich ist. Deshalb erscheint hierzu eine Klarstellung erforderlich.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es könnte eine höhere Verwaltungsumlage dadurch entstehen, dass Personaldienstleistungen in Anspruch genommen werden. Diese möglichen Mehraufwendungen sind jedoch nicht darstellbar, weil deren Anfall und Höhe ungewiss sind und zudem in jedem Einzelfall stark variieren können. Eine Deckelung dieser möglichen zusätzlichen Aufwendungen erfolgt jedoch durch die Festlegung des maximal über diesen Weg zu beschäftigenden Personals.

Anlage/n

1 Anlage 1 oer-Vertrag nach Prüfg. RPA (öffentlich)

Definition der Kosten der Kernverwaltung

Zu den Kosten der Kernverwaltung zählen auf Basis der Finanzrechnung nur die tatsächlichen Personalauszahlungen für die Verwaltungstätigkeit der Kommunen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben und der übertragenen Aufgaben. Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit bleiben außen vor.

Um eine eindeutige Kostenabgrenzung zu ermöglichen, werden Personalauszahlungen von Einrichtungen und sonstigen Leistungsbereichen der Stadt Grevesmühlen nicht berücksichtigt. Dies sind insbesondere Personalauszahlungen, die ausschließlich der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt dienen. So sind z.B. die Kosten für das Museum, die Bibliothek, die Gleichstellungsbeauftragte oder das FSJ Kultur in Abzug zu bringen. Die Auszahlungen der Verwaltung bzw. Steuerung dieser Einrichtungen, sofern es sich um reine Verwaltungsaufgaben handelt, sind aber den Kernverwaltungsaufgaben zuzurechnen.

Personalauszahlungen sind demnach im Produkt 11201 "Personalwesen" zu berücksichtigen, wobei klarstellend festgelegt wird, dass auf dem Finanzrechnungskonto 11201.7292 "Personalgestellung" Auszahlungen für maximal drei Beschäftigte enthalten sein können, die durch einen Personaldienstleister in Rechnung gestellt werden, sofern diese zu den Kernverwaltungsaufgaben zu zählen sind.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.